

# Beitrags- und Gebührenordnung EO Berlin e.V.

in der Fassung vom **21.05.2026**

## § 1 Grundlage, Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung regelt die lokalen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Teilnahmegebühren für Nicht-Mitglieder sowie sonstige mit der Mitgliedschaft oder Teilnahme an Angeboten des EO Berlin e.V. zusammenhängende Gebühren.

(2) Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung des EO Berlin e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Festlegung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und ähnlichen Gebühren obliegt dem Vorstand.

(3) Diese Beitragsordnung gilt ausschließlich für den EO Berlin e.V. und betrifft nicht die gegenüber EO Global bestehenden Beiträge, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen. Die Mitgliedschaft bei EO Berlin und die Mitgliedschaft bei EO Global sind getrennt zu betrachten und getrennt abzurechnen.

(4) Soweit in dieser Beitragsordnung Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

## § 3 Grundsätze der Beitragserhebung und Gebührenerhebung

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Beiträge und Gebühren pünktlich und vollständig gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Zahlungspflicht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft, der Art der Teilnahme an Angeboten des Vereins sowie nach der jeweils einschlägigen Gebührenkategorie.

(3) Die lokalen Beiträge und Gebühren des EO Berlin e.V. werden unabhängig von globalen Beiträgen und Gebühren erhoben.

(4) Soweit in dieser Beitragsordnung Beträge in Euro genannt sind, handelt es sich um Nettobeträge. Soweit gesetzlich Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet.

## § 4 Arten der lokalen Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt insbesondere folgende lokale Zahlungen:

1. lokale Mitgliedsbeiträge,
2. Aufnahmegebühren,
3. Teilnahmegebühren für Nicht-Mitglieder,
4. sonstige Gebühren im Zusammenhang mit besonderen Leistungen, Veranstaltungen, Zusatzangeboten oder besonderen Aufwänden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen lokalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **1.930,00 EUR netto**.

(2) Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr in voller Höhe geschuldet, soweit diese Beitragsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Bei einem unterjährigen Eintritt von Mitgliedern wird der jährliche lokale Mitgliedsbeitrag zeitanteilig berechnet. Näheres in §9.

## § 6 Mitgliedsbeiträge für nicht stimmberechtigte Mitglieder im EO Accelerator Programm

(1) Teilnehmer des EO Accelerator Programms werden als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder im EO Accelerator Programm zahlen folgende jährliche lokale Mitgliedsbeiträge:

- a) im **1. Beitragsjahr: 900,00 EUR netto**
- b) im **2. Beitragsjahr: 1.260,00 EUR netto**
- c) ab dem **3. Beitragsjahr: 1.700,00 EUR netto**

(3) Für die Einordnung in das 1., 2. oder 3. Beitragsjahr ist die Anzahl der vollendeten Mitgliedsjahre im EO Accelerator Programm bei EO Berlin maßgeblich.

(4) Für nicht stimmberechtigte Mitglieder im EO Accelerator Programm wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## § 7 Teilnahmegebühren für Nicht-Mitglieder

(1) Für bestimmte Programme und Angebote des EO Berlin e.V. können auch Personen zugelassen werden, die keine Mitglieder des Vereins sind. Für diese Personen können gesonderte jährliche Teilnahmegebühren erhoben werden.

(2) Key Executives, deren zugehöriger Parent Member Mitglied bei EO Berlin ist („interne Key Executives“), zahlen eine jährliche Teilnahmegebühr in Höhe von **2.000,00 EUR netto**. Zahlungspflichtig ist nicht der Key Executive selbst, sondern der jeweils zugehörige Parent Member.

(3) Key Executives, deren zugehöriger Parent Member kein Mitglied bei EO Berlin mehr ist oder die nicht mehr in dem Unternehmen des Parent Member tätig sind („externe Key Executives“), können im Programm verbleiben und zahlen eine jährliche Teilnahmegebühr in Höhe von **2.500,00 EUR netto**, sofern die jeweils geltenden Programmvoraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen ist ein EO Member Buddy erforderlich.

(4) Wechselt der Parent Member in ein anderes Chapter, darf der Key Executive im Programm und im Forum von EO Berlin verbleiben. In diesem Fall bleibt der Key Executive im Sinne dieser Beitragsordnung ein interner Key Executive, solange die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(5) Tritt der Parent Member aus EO aus, darf der Key Executive im Programm verbleiben, sofern ein EO Member Buddy benannt ist. In diesem Fall gilt der Key Executive ab dem maßgeblichen Umstellungszeitpunkt als externer Key Executive im Sinne von Absatz 3. Mit dem Statuswechsel geht die Zahlungspflicht für die Teilnahmegebühr auf den Key Executive selbst über.

(6) Verlässt der Key Executive das Unternehmen des Parent Member, darf der Key Executive im Programm verbleiben, sofern ein EO Mitglied für ihn bürgt. In diesem Fall gilt der Key Executive ab dem maßgeblichen Umstellungszeitpunkt als externer Key Executive im Sinne von Absatz 3.

(7) Für mehrere interne Key Executives desselben Parent Member gilt folgende jährliche Teilnahmegebühr:

- a) für den 1. Key Executive: **2.000,00 EUR netto**,
- b) für den 2. Key Executive: **1.800,00 EUR netto**,
- c) ab dem 3. Key Executive: **1.600,00 EUR netto** je Key Executive.

(8) Wird ein Key Executive von einem anderen Key Executive empfohlen und in ein KE-Forum aufgenommen, erhält das empfehlende KE Forum **500,00 EUR netto**. Dieses Budget dient insbesondere der Finanzierung von Retreat-Nutzung und forumbezogenen Leistungen.

(9) Wird ein Key Executive später als ordentliches Mitglied in den EO Berlin e.V. aufgenommen, ist unabhängig von einer vorherigen Teilnahme als Key Executive die für ordentliche Mitglieder geltende reguläre Aufnahmegebühr in voller Höhe zu zahlen. Eine vorherige Teilnahme als Key Executive begründet weder eine Mitgliedschaft noch einen Anspruch auf Anrechnung, Erlass oder Reduzierung der Aufnahmegebühr.

(10) Kinder und Jugendliche von Mitgliedern des EO Berlin e.V. sowie Teens von Mitgliedern der Young Presidents' Organization („YPO“) können an entsprechenden Programmen oder Angeboten teilnehmen.

(11) Kinder und Jugendliche von Mitgliedern des EO Berlin e.V. („Kids/Teens“) zahlen für die Teilnahme an entsprechenden Programmen oder Angeboten eine jährliche Teilnahmegebühr in Höhe von **750,00 EUR netto**.

(12) Kinder und Jugendliche von Mitgliedern der Young Presidents' Organization („YPO Kids/Teens“) können ebenfalls an entsprechenden Programmen oder Angeboten teilnehmen. Für ihre Teilnahme gilt eine jährliche Teilnahmegebühr in Höhe von **1.000,00 EUR netto**.

(13) Verlassen die Eltern bzw. das zugehörige Mitglied EO, können Kids/Teens im Programm verbleiben, längstens jedoch bis zum Ende ihrer jeweiligen Schullaufbahn bzw. bis zum Ablegen des Abiturs („Grace Period“), sofern ein EO Member Buddy benannt ist. Für diesen Zeitraum beträgt die jährliche Teilnahmegebühr **1.000,00 EUR netto**.

(14) Die in diesem Paragraphen genannten Personen sind keine Mitglieder des EO Berlin e.V., auch keine nicht stimmberechtigten Mitglieder. Durch die Zahlung der Teilnahmegebühr werden keine Mitgliedschaft, keine Stimmrechte und keine sonstigen mitgliedschaftlichen Ansprüche begründet.

(15) Die Zulassung zu Programmen oder Angeboten nach diesem Paragraphen steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden programmbezogenen Bedingungen sowie der Entscheidung des Vereins über die Teilnahme.

## § 8 Aufnahmegebühren

(1) Für ordentliche Mitglieder beträgt die einmalige lokale Aufnahmegebühr **1.268,00 EUR netto**.

(2) Für nicht stimmberechtigte Mitglieder im EO Accelerator Programm wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

(3) Für Nicht-Mitglieder nach § 7 wird keine Aufnahmegebühr erhoben, sofern der Vorstand nichts Abweichendes beschließt und dies vor Entstehen der Zahlungspflicht transparent kommuniziert wird.

(4) Die Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme des Mitglieds und Rechnungsstellung sofort in voller Höhe fällig.

(5) Bei einer erneuten Aufnahme eines früheren ordentlichen Mitglieds innerhalb von **12 Monaten** nach dem Wirksamwerden des Austritts wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben.

(6) Nach Ablauf von **12 Monaten** ist bei erneuter Aufnahme die reguläre Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder in voller Höhe zu zahlen.

## § 9 Unterjähriger Eintritt, unterjährige Zulassung und On-Leave-Status

(1) Bei einem unterjährigem Eintritt von Mitgliedern wird der jährliche lokale Mitgliedsbeitrag zeitanteilig berechnet.

(2) Maßgeblich ist die Anzahl der vollen verbleibenden Monate des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Der Eintritt erfolgt jeweils zum Monatsersten.

(4) Bei einer unterjährigen Zulassung von Nicht-Mitgliedern nach § 7 wird die jährliche Teilnahmegebühr zeitanteilig berechnet.

(5) Für die zeitanteilige Berechnung der Teilnahmegebühr gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Monatsersten.

(7) Die Aufnahmegebühr bleibt von einer zeitanteiligen Berechnung unberührt, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

(8) Mitglieder sowie Teilnehmer nach § 7 können nach Maßgabe der jeweils geltenden Programm- oder Vereinsregelungen einen On-Leave-Status erhalten.

(9) Für die Dauer eines genehmigten On-Leave-Status ruht die laufende Beitrags- oder Teilnahmegebührenpflicht für den betroffenen Zeitraum.

(10) Nach Rückkehr aus dem genehmigten On-Leave-Status wird der ruhend gestellte Zeitraum bei der weiteren Beitrags- oder Teilnahmegebührenberechnung entsprechend berücksichtigt und verrechnet.

(11) Das Nähere zu Voraussetzungen, Beginn, Dauer, Mitteilung, Genehmigung und Abwicklung des On-Leave-Status regelt der Vorstand oder die jeweils einschlägige Programmregelung.

## § 10 Fälligkeit

- (1) Die jährlichen lokalen Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren sind grundsätzlich jeweils im Voraus für das gesamte Geschäftsjahr fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt oder unterjähriger Zulassung werden der anteilige Beitrag oder die anteilige Teilnahmegebühr sowie eine gegebenenfalls anfallende Aufnahmegebühr mit Aufnahme oder Zulassung und Rechnungsstellung sofort fällig.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist stets in voller Höhe fällig. Eine ratenweise Zahlung der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.
- (4) Sonstige Gebühren werden mit Bekanntgabe, Rechnungsstellung oder dem in der jeweiligen Mitteilung genannten Zeitpunkt fällig.

## § 11 Zahlungsform

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren erfolgt grundsätzlich jährlich im Voraus per Kreditkarte über Stripe.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen für Mitgliedsbeiträge eine Zahlung per SEPA-Lastschrift über Stripe und/oder eine quartalsweise Zahlungsweise zulassen.
- (3) Eine abweichende Zahlungsweise für Teilnahmegebühren, Aufnahmegebühren oder sonstige Gebühren kann der Vorstand nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- (4) Mitglieder sowie sonstige Zahlungspflichtige sind verpflichtet, die für die gewählte Zahlungsart erforderlichen Angaben vollständig und aktuell bereitzustellen und Änderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## § 12 Verzug, Rücklastschriften und Kosten

- (1) Werden fällige Beiträge oder Gebühren nicht fristgerecht bezahlt oder kann eine Zahlung aus Gründen, die die zahlungspflichtige Person zu vertreten hat, nicht erfolgreich durchgeführt werden, gerät die zahlungspflichtige Person nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug.
- (2) Der Verein ist in diesem Fall berechtigt, die ihm tatsächlich entstandenen Kosten weiterzubelasten. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Rückbelastungen oder sonstige Gebühren des Zahlungsdienstleisters,
  - b) Bankgebühren,

- c) angemessene Mahnkosten,
- d) sonstige erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung.

(3) Weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

(4) Die Pflicht zur fristgerechten Zahlung aller Beiträge und Gebühren entspricht auch den globalen EO-Grundsätzen zu Dues and Fees.

## § 13 Sonstige Gebühren

(1) Der Vorstand kann für besondere Leistungen, Veranstaltungen, Zusatzangebote, Sonderformate oder besondere administrative Aufwände gesonderte Gebühren festlegen.

(2) Solche Gebühren müssen vor Entstehen der Zahlungspflicht in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

(3) Sonstige Gebühren können insbesondere erhoben werden für:

- a) besondere Chapter-Events,
- b) kostenpflichtige Sonderformate,
- c) besondere Umlagen oder Aufwände im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Teilnahme, soweit rechtlich zulässig und sachlich gerechtfertigt.

(4) Die Erhebung sonstiger Gebühren muss transparent, sachlich gerechtfertigt und gleichbehandelnd erfolgen.

## § 14 Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag fällige Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

(2) Voraussetzung ist, dass ein begründeter Einzelfall vorliegt und die Entscheidung mit den Grundsätzen von Gleichbehandlung, Transparenz und ordnungsgemäßer Vereinsführung vereinbar ist. Vergleichbare Fälle sind vergleichbar zu behandeln.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 sind angemessen zu dokumentieren.

## § 15 Ende der Beitragspflicht und Rückerstattung

(1) Die Beitragspflicht für Mitglieder endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Teilnahmegebühren für Nicht-Mitglieder endet mit dem Ende des jeweiligen Teilnahmeverhältnisses, unbeschadet bereits entstandener oder fälliger Zahlungsansprüche.

(3) Bereits entstandene oder fällige Beitrags-, Gebühren- oder sonstige Zahlungsansprüche des Vereins bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft oder Teilnahme unberührt.

(4) Bereits abgerechnete oder gezahlte lokale Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Teilnahmegebühren oder sonstige Gebühren werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes verlangen. Dies entspricht auch dem globalen Grundsatz, dass Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattbar sind.

## § 16 Austritt von Mitgliedern

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein möglich. Die Schriftform ist auch durch Erklärung per E-Mail gewahrt.

(2) Für die Wirksamkeit des Austritts gelten die Bestimmungen der Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Austritt berührt nicht die Verpflichtung zur Begleichung bereits entstandener oder fälliger Zahlungsansprüche.

## § 17 Datenverarbeitung

(1) Die Beitragserhebung und -verwaltung erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

(2) Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstigen Zahlungspflichtigen werden unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

## § 18 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss des Vorstands des EO Berlin e.V. am **21.05.2026** beschlossen.

(2) Sie tritt am **01.07.2026** in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des EO Berlin e.V. vom 01.07.2024 außer Kraft.